

Organisationsreglement der Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP)

SSED 24.1

1. Auftrag

¹Die **Arbeitsgruppe Koordination und Planung** analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen, priorisiert die notwendigen Projekte, stellt der Konkordatskonferenz Antrag für eine harmonisierte Anwendung und Umsetzung von Beschlüssen und wacht über die Einhaltung der Standards.

²An der Schnittstelle zwischen fachlicher Kompetenz und politischer Analyse stellt die AKP das zentrale Gremium für die Koordination und Weiterentwicklung des Strafvollzuges im Konkordatsperimeter dar¹.

2. Zusammensetzung und Stellvertretung²

¹Der Arbeitsgruppe Koordination und Planung gehören namentlich an:

- der Präsident/die Präsidentin der KLJV NWICH,
- die beiden Vize-Präsidenten/die beiden Vize-Präsidentinnen der KLJV NWICH,
- der Präsident/die Präsidentin der FKI,
- der Präsident/die Präsidentin der FKE,
- der Präsident/die Präsidentin der FKB,
- der Präsident/die Präsidentin der KoFako,
- der Konkordatssekretär/die Konkordatssekretärin.

²Ist der Präsident/die Präsidentin der jeweiligen Fachkonferenzen an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird dieser/diese durch den stellvertretenden Präsidenten/die stellvertretende Präsidentin der jeweiligen Fachkonferenz³ an der AKP vertreten. Die Vertreter der KLJV NWICH vertreten sich gegenseitig an den Sitzungen der AKP.

³Die Fachkonferenzen und die KLJV NWICH wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴Die AKP kann durch Beschluss der Konkordatskonferenz erweitert oder ergänzt werden, wenn dies durch die Entwicklung der Vollzugsrealität im Konkordat angezeigt ist.

3. Vorsitz⁴

¹Den Vorsitz führt der Konkordatssekretär/die Konkordatssekretärin.

²Im Übrigen konstituiert sich die AKP selbst.

4. Protokolle

¹Die Protokollführung der Sitzungen wird i.d.R. von dem/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-in übernommen. Dieses gibt die wesentlichen Voten und die Beschlüsse der AKP wieder.

¹ Vgl. dazu Art. 8 der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2008 (01.0) und Aussprachedokument CM4 für die Konkordatskonferenz vom 20.11.2015.

² § 8 Abs. 1 -3 und 5 des Reglements des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 24. April 2008 in der Fassung vom 20.11.2015 (SSED 02.0)

³ Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Vizepräsidenten/innen der KoFako.

⁴ § 8 Abs. 4 des Reglements des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 24. April 2008 in der Fassung vom 20.11.2015 (SSED 02.0).



²Die Protokolle sind nach deren Genehmigung öffentlich und werden auf der Homepage des Konkordats aufgeschaltet.

5. Sitzungsrhythmus

Unter Berücksichtigung der Fachkonferenzen und der KLJV sowie der zweimal jährlich stattfindenden Konkordatskonferenz wird der Sitzungsrhythmus wie folgt festgelegt:

Anfangs Februar	AKP: Verabschiedung Geschäfte zuhanden Konkordatskonferenz
Ende März/Anfangs April	Konkordatskonferenz: Frühjahrskonferenz⁵
April	AKP: Info aus Konkordatskonferenz
Juni	AKP: vor Sommerpause
September	AKP: nach Sommerpause zwecks Vorbereitung Herbstkonferenz
Oktober	AKP: Verabschiedung Geschäfte zuhanden Konkordatskonferenz
Ende Oktober/Anfangs November	Konkordatskonferenz: Herbstkonferenz⁶
Dezember	AKP: Info aus Konkordatskonferenz und Vorbereitung Frühjahrskonferenz

6. Zusammenarbeit des Vorsitzenden der AKP mit den Fachkonferenzen und der KLJV NWICH

¹Der Vorsitzende der AKP pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Fachkonferenzen. Der Vorsitzende nimmt mindestens einmal jährlich an einer Sitzung einer jeden Fachkonferenz und der KLJV teil.

²Der Vorsitzende orientiert die Präsidenten/Präsidentinnen der Fachkonferenzen und der KLJV NWICH per Mail über wichtige Informationen und Dokumente. Diese entscheiden selbständig, wie sie ihre Mitglieder darüber orientieren.

³Kurzfristige Vernehmlassungen oder Umfragen werden unter Fristansetzung den jeweiligen Präsidenten/Präsidentinnen der Fachkonferenzen und der KLJV NWICH zugestellt. Diese entscheiden selbständig über den Einbezug ihrer Mitglieder und stellen eine fristgemässe Rückmeldung sicher.

7. Ausarbeitung von Richtlinien und Merkblättern

¹Die AKP entscheidet aufgrund eines Grundlagendokuments, ob sie auf die Ausarbeitung einer Richtlinie oder eines Merkblattes eintreten will.

²Tritt sie darauf ein, legt sie die für die Ausarbeitung einer Richtlinie oder eines Merkblattes zu berücksichtigenden Eckpunkte und einen Zeitplan fest und entscheidet, welche Fachkonferenz

⁵ Die Konkordatskonferenz tagt jeweils 1-2 Wochen vor der Frühjahr-Plenarversammlung der KKJPD, welche jeweils Mitte April stattfindet.

⁶ Die Konkordatskonferenz tagt jeweils 1-2 Wochen vor der Herbst-Plenarversammlung der KKJPD, welche jeweils Mitte November stattfindet.



mit der Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages beauftragt wird oder ob sie diesen selber erarbeitet.

³Wenn eine Fachkonferenz mit der Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages beauftragt wurde, stellt diese eine fristgerechte Aufgabenerfüllung sicher. Zeichnen sich Schwierigkeiten oder Verzögerungen ab, orientiert sie frühzeitig den Vorsitzenden der AKP, der die erforderlichen Massnahmen trifft.

⁴Die AKP analysiert den erarbeiteten Lösungsvorschlag und bestimmt den Wortlaut der Vernehmlassungsvorlage. Das Konkordatssekretariat führt unter Fristansetzung das Vernehmlassungsverfahren bei allen Fachkonferenzen, der KLJV und den Kantonen durch.

⁵Nach Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens bestimmt die AKP den definitiven Wortlaut der Richtlinie oder des Merkblattes und legt diesen der Konkordatskonferenz zur Genehmigung vor.

8. Protokolle der Fachkonferenzen und der KLJV NWICH

¹Die Präsidenten der Fachkonferenzen versenden die Protokolle ihrer Sitzungen selbständig, mit Kopie an den Konkordatssekretär und an die Präsidenten der jeweiligen anderen Fachkonferenzen bzw. der KLJV.

²Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls kann dieses dem Konkordatssekretariat zugestellt werden, um auf der Homepage des Konkordats aufgeschaltet zu werden

9. Genehmigung und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Organisationsreglement wurde von der AKP am 8. April 2016 genehmigt und tritt am Tag der Genehmigung in Kraft. Die Ziffern 5-7 sowie 9 wurden an der AKP-Sitzung vom 21. Juni 2017 geändert und treten am 04.10. 2017 in Kraft.

²Es wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.